

Ordnung für Ehrungen durch die Stadt Leuna (Ehrungsordnung)

§ 1

Ehrungen /Ehrenbezeichnungen

(1) Besondere Leistungen und Verdienste um die Stadt Leuna werden durch Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts,
- b) der Ehrenmedaille,
- c) der Ehrennadel

der Stadt Leuna gewürdigt.

(2) Besondere Verdienste werden mit einer Ehrenbezeichnung gewürdigt.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

(1) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung kann Personen verliehen werden, die sich um die Stadt Leuna besonders verdient gemacht haben. Es gilt § 34 GO LSA in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Besondere Leistungen und Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Leuna auf politischem, sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Gebiet werden durch die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Leuna gewürdigt.

(3) Besondere ehrenamtliche Leistungen und Verdienste für das Ansehen und die Entwicklung der Stadt Leuna auf politischem, kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet werden durch die Verleihung der Ehrennadel der Stadt Leuna gewürdigt .

(4) Personen, die mit einer Ehrung bzw. Ehrenbezeichnung nach § 1 gewürdigt wurden, sollen außerdem in das Goldene Buch der Stadt Leuna eingetragen werden.

(5) Die Anzahl der nach § 1 zu Ehrenden soll sich auf bis zu fünf Ehrungen im Jahr beschränken Personen.

§ 3

Ehrenmedaille

Die Ehrenmedaille ist eine silberne Medaille. Auf der einen Seite ist das Wappen der Stadt Leuna dargestellt. Sie trägt die Aufschrift „ Ehrenmedaille der Stadt Leuna“. Auf der anderen Seite ist das Bild des Rathauses dargestellt.

§ 4 Ehrennadel

Die Ehrennadel ist eine silberne Nadel, auf der das Wappen der Stadt Leuna dargestellt ist. Sie trägt die Aufschrift „Ehrennadel der Stadt Leuna“.

§ 5 Formerfordernis

(1) Über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der zu ehrenden Personen genannt sind. Sie wird in würdiger Form überreicht.

(2) über die Verleihung einer Ehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der zu ehrenden Personen genannt sind. Ehrenmedaille und Urkunde werden in würdiger Form überreicht.

(3) Über die Verleihung einer Ehrennadel wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienste der zu ehrenden Personen genannt sind. Ehrennadel und Urkunde werden in würdiger Form überreicht.

(4) Über die Verleihung einer Ehrenbezeichnung wird eine Urkunde ausgestellt, in der die Verdienst der zu ehrenden Personen genannt sind. Sie wird in würdiger Form überreicht.

(5) Die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leuna geschieht in würdiger Form.

§ 6 Zuständigkeit

(1) Die Entscheidung über Ehrungen, Ehrenbezeichnungen nach § 1 und über eine Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Leuna trifft der Stadtrat (§ 44 Abs. 3, Nr. 21 GO LSA) mit einfacher Mehrheit (§ 54 Abs. 2 Satz 2 GO LSA).

(2) In dringenden Einzelfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss.

§ 7 Vorschlagsrecht

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind die Bürgermeisterin, die Fraktionen des Stadtrates, die Ortschaftsräte sowie Vereine und kirchliche Gemeinschaften, sofern sie in der Stadt Leuna tätig sind.

(2) Die Vorschläge für das folgende Kalenderjahr sind der Stadt mit einer ausführlichen schriftlichen Begründung bis zum 31. Oktober zuzuleiten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Ehrungsordnung tritt am ersten Tag des Monats, nachdem darüber der Beschluss im Stadtrat gefasst wurde, in Kraft. Eine Rückwirkung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Ordnung für Ehrungen durch die Stadt Leuna in der Fassung vom 28. November 2008 tritt nach In-Kraft-Treten dieser Neufassung außer Kraft.

Leuna, den 29. Oktober 2010

gez. Meisel
Stadtratsvorsitzender

gez. Dr. Hagenau
Bürgermeisterin